

preise um mindestens 1.5 % übersteigt. Sanierungsmassnahmen gemäss Art. 43a bleiben vorbehalten.

Art. 18 Altersrente ^{13, 47}

¹ Das Mitglied hat Anspruch auf eine Altersrente, wenn

- a. es das 60. Lebensjahr vollendet hat und das Arbeitsverhältnis zum Arbeitgeber beendet oder die obligatorische Versicherungspflicht entfallen ist, oder
- b. es das 65. Lebensjahr vollendet hat.

² Die Höhe der Altersrente ergibt sich aus dem aktuellen Altersguthaben, multipliziert mit dem beim Rücktritt anwendbaren Umwandlungssatz.

³ Es gelten folgende Umwandlungssätze:

Rücktrittsalter (Jahr)	Umwandlungssatz
60	5.45 %
61	5.60 %
62	5.75 %
63	5.90 %
64	6.05 %
65	6.20 %

Die im Rücktrittsmonat anwendbaren Umwandlungssätze entsprechen den linearen Zwischenwerten.

Für die Übergangszeit bis Ende 2013 gelten die Umwandlungssätze gemäss Anhang II.

Art. 19 Teil-Altersrente

¹ Das Mitglied hat Anspruch auf eine Teil-Altersrente, wenn es das 60. Lebensjahr vollendet hat und wenn die Reduktion seines Beschäftigungsgrades mindestens 20 % der Normalarbeitszeit beträgt.

² Das Altersguthaben wird im Verhältnis der Beschäftigungsgrade des Mitglieds vor und nach der Herabsetzung geteilt. Der eine Teil wird mit dem Umwandlungssatz gemäss Art. 18 Abs. 3 in eine Teil-Altersrente umgewandelt. Der andere Teil ist dem Altersguthaben von voll erwerbstätigen Mitgliedern gleichgestellt.

Art. 20 AHV-Ersatzrente ¹⁴

¹ Der Bezüger einer ganzen Altersrente hat Anspruch auf eine ganze AHV-Ersatzrente. Diese beträgt 80 % der maximalen AHV-Altersrente. Wurde der bei der Kasse anrechenbare Jahresverdienst vor der Entstehung des Anspruchs durch eine Teilzeitarbeit erzielt, besteht die ganze AHV-Ersatzrente in einem diesem Beschäftigungsgrad entsprechenden anteilmässigen Anspruch.

² Die Person, die eine Teil-Altersrente bezieht, hat Anspruch auf eine ihrer Altersrentenberechtigung entsprechende Teil-AHV-Ersatzrente.

³ Die AHV-Ersatzrente wird jährlich um den Mehrbetrag gekürzt, um den ein allfälliges Erwerbs- oder Erwerbserstatzeinkommen den Betrag von Fr. 2'000.00 übersteigt.

⁴ Der Anspruch auf AHV-Ersatzrente erlischt mit dem Erreichen des ordentlichen AHV- Rentenalters oder beim Vorbezug einer Altersrente der AHV. Er geht in dem Mass unter, in dem ein Anspruch auf Leistungen der IV entsteht.

⁵ Die AHV-Ersatzrente wird gemäss Art. 39 finanziert.

Art. 21 Alters-Kinderrente ⁴⁸

¹ Das Mitglied, das eine ganze Altersrente bezieht, hat ab der Vollendung des 60. Lebensjahres für jedes Kind, das im Falle seines Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Alters-Kinderrente.

² Die Alters-Kinderrente beträgt 20 % der Altersrente des Mitglieds für ein Kind, 35 % für zwei und 45 % für drei und mehr Kinder.

b. Hinterlassenenleistungen

Art. 22 Anspruch auf Witwen-/Witwerrente ^{15, 49}

¹ Witwen und Witwer haben Anspruch auf eine Rente, wenn die anspruchsberechtigte Person eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a. Sie müssen beim Tod des Mitglieds für den Unterhalt mindestens eines Kindes oder Pflegekindes des Mitglieds oder eines eigenen Kindes oder Pflegekindes aufkommen.
- b. Sie haben beim Tod des Mitglieds das 45. Lebensjahr vollendet, und die Ehe hat mindestens fünf Jahre gedauert.
- c. Sie haben beim Tod des Mitglieds oder spätestens ein Jahr danach Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung.

² Der Anspruch erlischt mit der Wiederverheiratung oder dem Tod.

³ Haben Witwen oder Witwer keinen Rentenanspruch, wird ihnen eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten gemäss Art. 23 ausgerichtet.

Art. 23 Höhe der Witwen-/Witwerrente

Die Witwen-/Witwerrente beträgt 70 %

- a. der ganzen Invalidenrente, auf welche das Mitglied Anspruch gehabt hätte, oder
- b. der Altersrente des Mitglieds.

Art. 23a Partnerrente ⁵⁰

¹ Der überlebende Lebenspartner des verstorbenen Mitglieds hat Anspruch auf eine Rente gemäss Art. 23, wenn diese Person folgende Voraussetzungen gemeinsam erfüllt:

- a. Sie hat mit dem verstorbenen Mitglied mindestens ein gemeinsames Kind mit Anspruch auf Waisenrente.
- b. Sie und das Mitglied waren nicht verwandt und beim Tod des Mitgliedes unverheiratet.
- c. Sie hat mit dem Mitglied während der letzten fünf Jahre bis zu seinem Tod ununterbrochen in einer partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft zusammengelebt.

III. FINANZIERUNG

Art. 38 Beiträge ^{2, 57}

¹ Der Arbeitgeber und das Mitglied entrichten der Kasse folgende Beiträge (in % der versicherten Besoldung):

Massgebendes Alter	Mitglied			Arbeitgeber		
	Alter	Risiko	Total	Alter	Risiko	Total
bis 24		1.8 %	1.8 %		1.8 %	1.8 %
25 - 31	4.8 %	1.8 %	6.6 %	5.2 %	1.8 %	7.0 %
32 - 41	5.8 %	1.8 %	7.6 %	7.7 %	1.8 %	9.5 %
42 - 51	7.3 %	1.8 %	9.1 %	10.7 %	1.8 %	12.5 %
52 - 65	8.8 %	1.8 %	10.6 %	11.2 %	1.8 %	13.0 %

Sanierungsbeiträge gemäss Art. 43a bleiben vorbehalten.

² Der Arbeitgeber schuldet der Kasse die gesamten Mitglieder- und Arbeitgeberbeiträge. Er zieht den Anteil des Mitglieds von der Lohnzahlung ab. Die Beiträge werden monatlich fällig. Sie können von der Kasse periodisch auf den mittleren Verfall in Rechnung gestellt werden.

Art. 39 Finanzierung der AHV-Ersatzrente ⁵⁸

¹ Der Arbeitgeber trägt die Hälfte der Kosten der vom Mitglied ab vollendetem 62. Altersjahr bezogenen AHV-Ersatzrenten.

² Das Mitglied trägt die übrigen Kosten der AHV-Ersatzrenten in der Form einer dauernden Rentenkürzung.

³ Die Altersrente wird ab Erlöschen des Anspruchs auf AHV-Ersatzrente gekürzt. Die Kürzung wird aufgrund des massgebenden Umwandlungssatzes und der Summe der vom Mitglied zu finanzierenden Teile der AHV-Ersatzrenten berechnet.

Art. 40 Eintrittsleistungen, freiwillige Einkaufssummen ⁵⁹

¹ Das Mitglied ist verpflichtet, der Kasse die Freizügigkeitsleistung anderer Vorsorgeeinrichtungen zu übertragen.

² Das Mitglied kann der Kasse jederzeit freiwillige Einkaufssummen im Sinne von Art. 79b BVG erbringen oder freizügigkeitsähnliche Leistungen zurückbezahlen, sofern nicht vorher ein Ereignis eingetreten ist, das Anspruch auf Kassenleistungen begründen kann.

³ Die freiwillige Einkaufssumme darf zusammen mit den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen und dem vorhandenen Altersguthaben den Richtwert des Altersguthabens, berechnet auf der aktuellen versicherten Besoldung gemäss Anhang I zu dieser Verordnung, nicht überschreiten.